



REGLEMENT ÜBER DIE
ERSATZABGABE FÜR PARKPLÄTZE

Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Arisdorf beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 folgendes Reglement:

§ 1 Zweck

¹Wenn Abstellplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand auf privatem Grund erstellt werden können, hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten.

²Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

§ 3 Höhe der Ersatzabgabe, Verwendungszweck

¹Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt CHF 12'000.--.

²Dieser Betrag basiert auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten, Basis April 2010 = 100 %. Erhöht sich der Index um mehr als 10 %, so wird der Betrag entsprechend angepasst.

³Die Fälligkeit der Ersatzabgabe sowie die Verwendung des Ertrages richten sich nach § 107 Abs. 4 RBG.

§ 4 Vorkaufsrecht

Verkauft die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben die Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung beim Verkaufspreis angerechnet.

§ 5 Rückerstattung

¹Die Ersatzabgabe kann zurückgefordert werden, wenn das bewilligte Bauvorhaben nicht realisiert wird und die Bewilligung verfallen ist.

²Wird ein Haus, für das bereits einmal Ersatzabgaben bezahlt wurden, neu gebaut (z. B. bei Abriss / Neubau oder Brand / Neubau), werden früher bezahlte Ersatzabgaben für Abstellplätze angerechnet.

³Die Rückerstattung der Ersatzabgabe gemäss § 107 Abs. 4 RBG erfolgt zinslos und muss von der Bauherrschaft bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2012

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident

Der Verwalter

A. Kämpfen

R. Bertschin

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1546 vom 25. September 2012